

Sigrun von Hasseln-Grindel (Hrsg.)

Jugend- rechtsberater

Alltag, Schule, Elternhaus:
Was ich wissen muss und was ich darf

4. erweiterte Neuauflage



Berliner
Wissenschafts-Verlag

Vorwort der Herausgeberin

Liebe Leserin und lieber Leser!

Endlich ist die lange erwartete 4. Neuauflage des beliebten Jugendrechtsberaters da! Mit dieser Auflage wird die Vielzahl der Themen erstmals auf mehrere Fach-Autor(inn)en verteilt. So konnten Spezialmaterien wie das IT-Recht neu hinzugenommen und, wie das Schulrecht, erweitert werden.

Der Jugendrechtsberater behandelt wieder auf rechtspädagogischer Basis in leicht verständlicher Sprache die wichtigsten Themen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf dem Weg in die Erwachsenenwelt. Haben Kinder Anspruch auf Taschengeld? Ab wann darf man rauchen oder Alkohol trinken? Ab wann einen Ferienjob ausüben? Ab wann ohne Wissen der Eltern zum Arzt?

Der Jugendrechtsberater hilft zugleich Eltern, Lehrkräften, Sozialpädagogen und weiteren Erziehenden (auch mit Migrationshintergrund), sich über das geltende Recht und über Möglichkeiten zu informieren, junge Menschen nach und nach mit unserer demokratischen Rechtsordnung als Teil ihres Lebens vertraut zu machen.

Der Jugendrechtsberater 2020 greift topaktuelle Themen auf: IT- und Internetrecht. Wie können Daten im Internet gelöscht werden? Wie funktioniert Influencer-Marketing? Vorsorgevollmacht und Letztwillige Verfügung über den digitalen Nachlass. Widerrufsmöglichkeiten im Verbraucherrecht, Rechte und Pflichten aus einem Wohnraum-Mietvertrag am Beispiel einer Wohngemeinschaft. Mietendeckel. Mietpreisbremse. Adoption durch gleichgeschlechtliche Eltern. Freistellung vom Schwimmunterricht aus religiösen Gründen; reicht spezielle Schwimmbekleidung (Burkini oder Haschema)? Hobby Drohnen. Grundrechtskollisionen am Beispiel der Corona-Pandemie. Die UN-Kinderrechtskonvention und ihre praktische Bedeutung im Alltag. Migration, Asylbewerbung und Integration auf Augenhöhe.

Schließlich werden wieder heikle Themen angesprochen: Kindesmisshandlung und sexueller Missbrauch durch Erwachsene. Straßenverkehrsdelikte, Drogen-, Gewalt-, Hass-, Internet- und andere Kriminalität. Grundzüge des Jugendstrafverfahrens.

Bad Saarow, im September 2020

Die Herausgeberin
Sigrun von Hasseln-Grindel

Geleitwort

In Schule, Ausbildung und Beruf sind Kinder und Jugendliche mit rechtlichen Bestimmungen konfrontiert. Dies erfahren sie beispielsweise dadurch, dass sie mit den Eltern über die Höhe des Taschengelds diskutieren, in der Schule den Klassensprecher wählen oder einen Vertrag über ihr Handy abschließen wollen. Die Kenntnis der ihnen obliegenden Rechte und Pflichten kann sehr hilfreich dabei sein, das eigene Leben zu organisieren, die eigenen Interessen zu vertreten oder mit auftretenden Problemen sicher umzugehen. Aus diesem Grund brauchen Kinder und Jugendliche sehr früh Zugang zu Wissen über ihre Rechte und Pflichten.

Wie wichtig die Kenntnis von Rechten und Pflichten von Kindern und Jugendlichen ist, habe ich auch persönlich erfahren. Bereits in der Schulzeit engagierte ich mich in der Schülervertretung und bot Seminare über Mitwirkungsrechte in der Schule an. Durch diese Tätigkeit erfuhr ich, wie umfassend die Möglichkeiten sind, die eigene Schule mitzugestalten und welche Rechte Schülerinnen und Schülern tatsächlich zugestanden werden. Beispielsweise regelt der Gesetzgeber, wie viele Hausaufgaben aufgegeben werden können, welche schulischen Leistungen benotet werden dürfen und wie Fehlverhalten von Schülerinnen und Schülern geahndet werden darf. Das Wissen über diese Rechte ist entscheidend dafür, diese wahrnehmen und einfordern zu können. Aus diesem Grund ist das vorliegende Buch ein wichtiger Wegweiser für Kinder und Jugendliche in diesem Bereich.

Der Jugendrechtsberater liefert ein fundiertes und gut recherchiertes Überblickswissen zu rechtlichen Fragen von Kindern und Jugendlichen. Sie erhalten darin einfach verständliche Antworten auf auftretende rechtliche Fragen in Familie, Schule und Beruf. Auch Eltern und Pädagoginnen und Pädagogen können dieses Buch dafür nutzen, sich über rechtliche Belange zu informieren und Unsicherheiten abzubauen.

Die Autorinnen und Autoren haben in der vierten Auflage die Inhalte des Buches auf die aktuelle Rechtslage angepasst und ein eigenes Kapitel zum IT- und Internetrecht ergänzt. Besonders ansprechend wird das Buch durch die Verwendung von vielen alltagsnahen Fragen und Fallbeispielen, mit denen die bestehende Rechtslage transparent und anschaulich vermittelt wird.

Ich wünsche den Leserinnen und Lesern eine anregende Lektüre und auch der vorliegenden Auflage den Erfolg und die Verbreitung, die sie verdient.

Prof. Dr. Dirk Richter

Professor für Erziehungswissenschaftliche Bildungsforschung, Universität Potsdam

Stimmen zu den Voraufgaben des Jugendrechtsberaters

Zur 3. Auflage 2006

Aus dem Vorwort von Ulrike Kahn

„... Der „Jugendrechtsberater“ ist zwar für Kinder und Jugendliche geschrieben, jedoch ist er auch für Erwachsene eine sich lohnende Lektüre. Das Buch bietet nach Lebensweltthemen sortiert eine schnelle, leicht lesbare Orientierung gegen die Unsicherheiten mit und Unklarheiten von Gesetzen, die den Prozess des Erwachsenwerdens von Kindern und Jugendlichen begleiten. Zusätzlich sind bei den meisten Themen auch Fallbeispiele aus der Realität beschrieben, die eine Grundlage für Gespräche und Diskussionen mit Kindern und Jugendlichen bieten, um das eigenen Handeln zu reflektieren und zu analysieren und um zu einem Rechtsverständnis zu gelangen. Dieses Rechtsverständnis beinhaltet nicht nur das Wissen um die Rechte, sondern baut außerdem auf eine Basis von demokratischen Werten auf und ist somit nachhaltige politische Bildung und Demokratie-Lernen. Demokratie als Herrschafts- und Gesellschaftsform setzt Demokratie als Lebensform voraus. Das heißt, dass Demokratie gelernt werden muss, um gelebt werden zu können, denn Demokraten werden nicht geboren.

Dem „Jugendrechtsberater“ liegt eine Philosophie zugrunde, die davon ausgeht, dass Kinder und Jugendliche gleichwertige und gleichgestellte Kommunikationspartner von Erwachsenen und anderen Kindern und Jugendlichen sind, dass sich Erwachsene und Kinder und Jugendliche gegenseitig respektieren und ein gemeinschaftliches Zusammenleben zuhause, in der Schule und im außerschulischen Bereich partizipatorisch regeln und dass sie mit anderen Menschen tolerant zusammenleben wollen und können. Es wird aufgezeigt, dass Rechte und Pflichten sich gegenseitig bedingen, d. h., dass Kinder nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten haben, die aus den Rechten zwangsläufig im Perspektivwechsel entstehen.

Damit sind Pflichten keine lediglich durch die Erwachsenenwelt gesetzte Normen, sondern logische Konsequenzen aus demokratischen Rechten, die gleichermaßen zu akzeptieren sind.

Nur da, wo Kinder und Heranwachsende noch schutzbedürftig sind, engen Gesetze die individuelle Freiheit von Kindern und Jugendlichen scheinbar ein bzw. gestehen ihnen ein milderes Strafmaß bei Gesetzesübertretungen zu.

Dieser Ansatz korrespondiert mit modernen Ansätzen präventiver Arbeit und der Auffassung von Pädagogik, die zur Entwicklung einer demokratischen Persönlichkeit bei-

trägt. Die Behauptung, dass „Erziehung Grenzen setzen muss“, wird in dem Buch in folgenden Kontext gesetzt:

Nicht die Erziehung des Erwachsenen setzt Grenzen für das Handeln von Kindern und Jugendlichen, sondern die Grenzen werden in einem gesellschaftlichen Zusammenhang definiert, ausgehandelt und sind richtungweisend.

Der „Jugendrechtsberater“ ist basis- und lebensnah, niederschwellig und erfahrbar ausgestaltet. Damit erreicht er gleichermaßen die Schülerschaft der gymnasialen Oberstufe als auch Schülerinnen und Schüler in der Grundschule. Er eignet sich als Kompendium zur peer-education. Ältere Jugendliche werden durch die Schule und den außerschulischen Bereich angeregt, jüngeren sowie gleichaltrigen „Bedürftigen“ in ihrer jugend eigenen Sprache zu helfen.

Der Jugendrechtsberater bietet konkrete Lebens- und Orientierungshilfe für den heranwachsenden Bürger in einer Demokratie.“

Ulrike Kahn, Schulrätin a. D. des Landesinstituts für Schule und Medien (LISUM) Berlin-Brandenburg; Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands im Regionalverband Berlin-Brandenburg der Deutschen Gesellschaft für Demokratiepädagogik e. V.

Aus der Rezension von Michael Lemke in: Neue Justiz 11/2006, S. 503

„In meiner Besprechung der 2. Auflage des »Jugendrechtsberater« (NJ 2002, 641) habe ich resümiert, dass es für Sigrun von Hasseln nicht leicht sein würde, die vielfältigen Informationen des Ratgebers aktuell zu halten. Die damit zwangsläufig verbundene Mühe werde damit belohnt werden, dass ihr Ergebnis der beste Jugendrechtsberater bleibe, den es derzeit auf dem deutschen Markt gebe. Dieser Ausblick ist durch die nun erschienene 3. Auflage des Ratgebers vollständig gerechtfertigt worden...

Dies zeigt zugleich auch die Bandbreite derjenigen Fragen, die der Berater beantwortet: Einerseits erklärt die Autorin alle Gesetze, die für Kinder und Jugendliche interessant sind. Das betrifft u. a. Rechte in Schulen und im Elternhaus, innerhalb der Berufsausbildung und des Wehr- und Zivildienstes.

Andererseits ist der Jugendrechtsberater eine sich stets lohnende Lektüre nicht nur für Eltern oder sogar Großeltern, sondern auch für Erwachsene, die sich einfach nur informieren wollen, wie die Rechts- und Sachlage um die Rechte von Kindern und Jugendlichen aktuell ausgestaltet ist. Man braucht dies, um die sich derzeit besonders schnell verändernden fortlaufenden Diskussionen über Generationenverträge und den Umgang der Generationen miteinander in den Medien besser verstehen zu können, auch

wenn man nicht unmittelbar selbst betroffen ist. So wäre es gut, wenn sich jeder mit einem Blick in das Kapitel »J« über die gesetzlichen Folgen von kindlicher Delinquenz oder von Jugendkriminalität und vor allem über den Ablauf des Jugendstrafverfahrens oder des Bußgeldverfahrens unterrichten würde. Manche allenfalls für den Stammtisch geeigneten Bewertungen in der Öffentlichkeit würden dann ausbleiben oder durch differenzierte Meinungen ersetzt werden.

Die Philosophie des Jugendrechtsberaters ist für denjenigen, der mit der Jugendrechtsbewegung vertrauter ist, klar erkennbar. Sie geht davon aus, »dass Kinder und Jugendliche gleichwertige und gleichgestellte Kommunikationspartner von Erwachsenen und anderen Kindern und Jugendlichen sind, dass sich Erwachsene und Kinder und Jugendliche gegenseitig respektieren und ein gemeinschaftliches Zusammenleben zuhause, in der Schule und im außerschulischen Bereich partizipatorisch regeln und dass sie mit anderen Menschen tolerant zusammenleben wollen und können«, wie Ulrike Kahn eingangs des Buchs schreibt. Dies bedingt die Anerkennung von Rechten, aber auch von Pflichten, jeweils abgestimmt auf das Alter und den Entwicklungsstand des Kindes und des Jugendlichen; eine Philosophie, die im Hinblick auf die Bedrohungen unserer Gesellschaft in der derzeitigen unruhigen und neue Umbrüche bewirkenden Zeit von besonderer Bedeutung ist.

... Umso eher gilt die Anregung des Rezensenten, wonach jeder junge Mensch, der zehn Jahre alt wird, aus diesem Anlass den »Jugendrechtsberater« geschenkt bekommen sollte, weiter.“

*Ministerial-Dirigent Prof. Dr. Michael Lemke a. D.,
Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg*

Zur 2. Auflage 2002

Vorwort von Wolf Kahl zur 2. Auflage 2002 und zur 3. Auflage 2006

„In meiner über zwanzigjährigen Tätigkeit nicht nur als Zivil- und Strafrichter, sondern in erster Linie auch als nebenamtlicher Rechtskundeführer an allgemeinbildenden Schulen und als Rechtsdozent an einer Fachhochschule habe ich immer die Erfahrung gemacht, dass die Rechtskenntnisse von Jugendlichen (bei den meisten Erwachsenen sind da nur vereinzelt Fortschritte auszumachen) im Durchschnitt sehr bescheiden sind. Das ist kein Vorwurf, sondern eine Tatsache. Die Ursache ist in fehlenden Rechtskenntnissen von Eltern und Lehrern zu finden. Woher sollten sie die Kenntnisse auch haben, ging es Ihnen als Kindern und Jugendlichen doch genauso. Die Lehrpläne vernachlässigen die Vermittlung von Rechtsbewusstsein und Rechtskenntnissen; und dies ist nach meiner Ansicht zunehmend verantwortungsloser:

In früheren Zeiten ergaben sich die zu einem geordneten und friedlichen Zusammenleben der Menschen bitter notwendigen Grundprinzipien aus der gemeinsamen Religion, in der jüngeren Vergangenheit aus einer sich Gehorsam verschaffenden Ideologie. So ist es also heute das Recht, in dem die die Gesellschaft verbindenden und sie zusammenhaltenden Wertvorstellungen zusammenfließen. Gleichzeitig hält das Recht die Orientierung an diesen Wertvorstellungen wach, ohne die eine Rechtsordnung nicht lebens- und widerstandsfähig ist, sondern in die Gefahr gerät, zur Herrschaft des Willkürlichen und möglicherweise des Bösen zu entarten (Peter Macke, Rotary und Recht und Freiheit, Rede auf der Konferenz des Rotary-Distrikts 1940 am 10.06.2001 in Brandenburg a. d. Havel). Deshalb ist es gerade in der heutigen Zeit so wichtig, bei der Schaffung von Rechtsbewusstsein und der Vermittlung von Rechtskenntnissen bei Jugendlichen einen Neuanfang einzuleiten. Dazu wird der vorliegende Jugendrechtsberater einen nicht unerheblichen Beitrag leisten, indem er nahezu alle die Jugend bewegenden Rechtsfragen in altersgerechter Sprache formuliert und sie dann verständlich und einleuchtend beantwortet.“

Wolf Kahl. Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts von 2011–2015

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Vorwort der Herausgeberin | 5 |
| Geleitwort | 7 |
| Stimmen zu den Voraufgaben des Jugendrechtsberaters | 9 |
| Zur 3. Auflage 2006 | 9 |
| Zur 2. Auflage 2002 | 11 |
| Inhaltsverzeichnis | 13 |
| A. Von Geburt an voller Rechtsschutz | 33 |
| I. Unsere Rechtsordnung schützt die Schwächeren in unserer Gesellschaft .. | 33 |
| II. Jeder hat nur so viel Recht, wie er Kenntnis davon hat!..... | 35 |
| III. Keine Angst vor Gesetzesfluten | 36 |
| 1. Was ist eigentlich Recht? | 36 |
| 2. Gesetze – Variationen der 10 Gebote?..... | 36 |
| 3. Die Achtung des Nächsten als Fundament unserer Rechtsordnung schlechthin | 36 |
| 4. Unser Gebäude: Der offene, freiheitlich demokratische Rechtsstaat ... | 37 |
| IV. Schutz durch Basis-Rechtskenntnisse..... | 38 |
| V. Adäquates Rechtsverhalten – Fairplay und Mediation..... | 38 |
| 1. Duschordnung in der Familie..... | 38 |
| 2. Fairplay im Alltag reicht meistens..... | 39 |
| 3. Fairplay plus feste Regeln | 40 |
| 4. Fairplay bei der Durchsetzung von Rechten..... | 40 |
| VI. Übersicht, wo zentrale Rechte und Pflichten in unserer Rechtsordnung geregelt sind | 41 |
| 1. Wo sind zentrale Rechte geregelt?..... | 41 |
| 1.1 Menschenrechte aus Regelungen mit Verfassungsrang..... | 41 |
| 1.2 Rechte aus einfachen Gesetzen | 41 |
| 1.3 Rechte aus Verträgen | 41 |
| 2. Wo sind zentrale Pflichten geregelt?..... | 42 |
| 2.1 Menschenpflichten aus Regelungen mit Verfassungsrang..... | 42 |
| 2.2 Pflichten aus einfachen Gesetzen | 43 |
| 2.3 Pflichten aus Verträgen | 43 |

- 3. Wo sind kinderschützende Gegebenheiten geregelt? 43
 - 3.1 Warum Kinder und Jugendliche trotz ihrer Rechtsfähigkeit noch nicht alles dürfen. 43
 - 3.2 Zum Glück gibt es Gesetze, die Kinder und Jugendliche schützen. 43
 - 3.3 Gesetzliche Vertreter 43
 - 3.4 Jugendschützende Gesetze 44
 - 3.5 Jugendschützende Vorschriften greifen nur, solange Jugendschutz notwendig ist 44
 - 3.6 Der Mensch muss seine Persönlichkeit so früh wie möglich frei entfalten können. 45
- VII. Übersicht. Was darf man konkret mit wie vielen Jahren? Wann haftet man? Wann kann man bestraft werden? 46
 - 1 Als Kind zwischen Vollendung des 7. Lebensjahres und Beendigung des 13. Lebensjahres. 46
 - 2. Als Jugendlicher zwischen Vollendung des 14. Lebensjahres und Beendigung des 17. Lebensjahres 47
 - 3. Am 18. Geburtstag, dem ersehnten Tag der unbegrenzten Möglichkeiten. 48
- B. Recht zu Hause – Rund um Elternhaus & Co. 51**
- Teil B 1: Familien- und Kindschaftsrecht 51**
- I. Begriffe: Was sind „Eltern“, „Adoptiveltern“, „Pflegeeltern“ ...? 51
 - 1. Eltern. 51
 - 2. Adoptiveltern 51
 - 3. Adoption durch gleichgeschlechtliche Eltern 52
 - 4. Pflegeeltern 53
 - 5. Pfleger. 53
 - 6. Vormund 53
 - 7. Gesetzliche Vertreter unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge 54
- II. Über die Abstammung 54
 - 1. Welche rechtliche Bedeutung hat die Abstammung im persönlichen Bereich? 54
 - 1.1 Namensrecht. 54
 - 1.2 Staatsangehörigkeitsrecht. 55
 - 1.3 Wohnsitz 55
 - 2. Das Recht auf Kenntnis von der eigenen Abstammung 56

| | | |
|------|--|----|
| III. | Welche Rechte und Pflichten haben Eltern? | 56 |
| 1. | Die Personensorge | 57 |
| 2. | Die Vermögenssorge | 57 |
| 3. | Die Vertretungspflichten | 58 |
| 4. | Sorgeberechtigte und Vertreter in besonderen Fällen | 58 |
| IV. | Das Unterhaltsrecht | 60 |
| 1. | Die Unterhaltspflicht (§ 1601 BGB) | 60 |
| 2. | Wie läuft das mit dem Unterhalt, wenn junge Leute zu Hause ausziehen? | 60 |
| 3. | Die Änderung der Unterhaltsbestimmung | 60 |
| 4. | Zur Unterhaltshöhe | 61 |
| 4.1 | Unterhaltsrechtliche Leitlinien und Tabellen | 61 |
| 4.2 | Einkommensabhängiger Unterhaltsanspruch | 61 |
| 4.3 | Unterhaltspflicht gegenüber minderjährigen Kindern | 62 |
| 4.4 | Unterhaltspflicht gegenüber volljährigen Kindern | 62 |
| 4.5 | Volljährige Kinder mit eigenem Haushalt oder auswärtiger Unterbringung | 62 |
| 5. | Wie lange müssen Eltern Unterhalt zahlen? | 63 |
| 5.1 | Dauer der Ausbildung | 63 |
| 5.2 | Müssen Eltern eine zweite Berufsausbildung oder ein Zweitstudium finanzieren? | 64 |
| 5.3 | Die Weiterbildung | 64 |
| V. | Hilfen durch das Jugendamt | 65 |

Teil B 2: Erbrecht. Wenn Kinder und Jugendliche erben..... 66

| | | |
|-----|---|----|
| 1. | Was dürfen Minderjährige, wenn der Erbfall eintritt? | 66 |
| 2. | Was tun, wenn der Minderjährige nur Schulden erbt? | 67 |
| 2.1 | Die Ausschlagung der Erbschaft für den Minderjährigen | 67 |
| 2.2 | Die Formalien rund um die Erbschafts-Ausschlagungs- erklärung | 67 |
| 2.3 | Schadensersatzpflicht von Eltern, wenn sie versäumen, für ihr Kind ein überschuldetes Erbe auszuschlagen | 67 |
| 3. | Uneinigkeit der gemeinsamen sorgeberechtigten Eltern | 68 |
| 4. | Auskunft über Bestand des Nachlasses | 68 |
| 5. | Minderjährige als Mitglied einer Erbengemeinschaft | 68 |
| 6. | Haftungsbeschränkungen des Minderjährigen | 69 |

- 7. Enterbung des Minderjährigen aufgrund des sog. Berliner Testaments und Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen 69
- 8. Braucht man immer einen Erbschein? 70
- 9. Was tun, wenn Eltern Teile des Erbes ihres Kindes für sich verbrauchen? 70

Teil B 3: Erziehungsmaxime des 21. Jahrhunderts im pädagogischen Alltag und im Recht 71

- I. Eltern und Kinder heute ein Dream-Team? 71
 - 1. Prügelstrafe und Hausarrest waren vorgestern 71
 - 2. Nachhaltige Erziehungsansätze im 21. Jahrhundert. 72
 - 3. Eltern noch immer als liebevolle Vorbilder erfolgreich. 72
 - 4. Eltern heute auch als liebevolle Coaches. 73
 - 5. Rechte und Pflichten von Kindern im gemeinsamen Haushalt nach dem Gesetz 75
 - 5.1 Haben Kinder Anspruch auf Taschengeld? 75
 - 5.2 Hilfspflichten von Kindern im Haushalt und im Garten 77
- II. Unzulässige Erziehungsmethoden und Straftaten von Erziehungsberechtigten 78
 - 1. Nicht alle Eltern sind vorbildlich 78
 - 2. Rund um Verletzung der Unterhaltspflicht sowie der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§§ 170, 171 StGB) 79
 - 2.1 Unterhaltspflichtverletzung 79
 - 2.2 Verwahrlosung 79
 - 2.3 Vernachlässigung der Schulpflicht 79
 - 2.4 Wenn Eltern verlangen, dass Kinder auf den Strich gehen oder Straftaten begehen 79
 - 3. Körperverletzungsdelikte. Wenn Eltern gewalttätig werden. Brüllen, Schütteln, Ohrfeigen, Treten, Faustschläge 80
 - 3.1 Abgeschaffte Prügelstrafe in Deutschland und Züchtigungsrecht anderer Kulturen 80
 - 3.2 Die ständige Angst von Kindern vor elterlicher Gewalt 80
 - 3.3 Eltern schlagen oft aus Überforderung 80
 - 3.4 Man kann als Kind auch seinen Eltern helfen! 81
 - 3.5 Kein Pardon, wenn Eltern im Suff zuschlagen! 81
 - 3.6 Indizien für Kindesmisshandlung. 81
 - 4. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. 84

| | | |
|-----------|--|-----------|
| III. | Was tun bei Trennung oder Scheidung der Eltern?..... | 85 |
| | 1. Für wen soll man sich als Kind oder Jugendliche(r) entscheiden?..... | 85 |
| | 2. Die Positiv- und die Negativliste..... | 86 |
| C. | Verbraucherrecht. Wichtige Verträge im Detail. | |
| | Schadenswiedergutmachungspflichten. Schulden..... | 89 |
| I. | Das Verbraucherrecht..... | 89 |
| | 1. Wichtige Begriffe im Verbraucherrecht..... | 90 |
| | 2. Beispiele für typische Verbraucherverträge..... | 95 |
| | 2.1 Der Ausbildungsvertrag..... | 95 |
| | 2.2 Arbeitsvertrag..... | 96 |
| | 2.3 Mündlicher Kaufvertrag..... | 96 |
| | 2.4 Schriftlicher Kaufvertrag..... | 96 |
| | 2.5 Schriftlicher Mietvertrag..... | 97 |
| | 2.6 Kreditvertrag bzw. Darlehensvertrag..... | 97 |
| | 2.7 Grundstückskaufvertrag..... | 97 |
| | 2.8 Der Widerruf des im Internet geschlossenen Vertrages..... | 98 |
| II. | Im Detail. Rechte und Pflichten aus einem Kaufvertrag. Oliver (17) | |
| | kauft ein gebrauchtes Mountain-Bike..... | 98 |
| | 1. Wann ist ein Vertragsschluss wirksam?..... | 98 |
| | 1.1 Der Vertragsschluss: Angebot + Annahme = Vertrag..... | 98 |
| | 1.2 Der Vertrag ist schwebend unwirksam, weil Oliver minderjährig ist..... | 98 |
| | 2. Welche vertraglichen Hauptleistungs-Pflichten haben Verkäufer und Käufer, wenn der Vertrag wirksam ist?..... | 100 |
| | 2.1 Pflicht des Verkäufers zur Übergabe des Mountain-Bikes und Verschaffung des Eigentums..... | 100 |
| | 2.2 Pflichten des Käufers zur Zahlung des Kaufpreises – Recht auf Quittung..... | 100 |
| | 3. Wann ist ein Vertrag anfechtbar und deshalb unwirksam?..... | 100 |
| | 3.1 Arglistige Täuschung (§ 123 BGB)..... | 101 |
| | 3.2 Drohung (§ 123 BGB)..... | 102 |
| | 3.3 Sittenwidrigkeit (§ 138 Abs. 1)..... | 103 |
| | 3.4 Wucher (§ 138 Abs. 2 BGB)..... | 103 |
| | 3.5 Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot (§ 134 BGB)..... | 103 |
| | 3.6 Verstoß gegen Formvorschriften (§ 125 BGB)..... | 104 |
| | 3.7 Vertragsschluss unter Alkohol oder Drogen (§ 105 Abs. 2 BGB) .. | 105 |

| | | |
|------|---|-----|
| 4. | Was ist bei Mängeln? | 105 |
| 5. | Was ist, wenn das Mountain-Bike gestohlen war? | 106 |
| 6. | Überblick über die Sach- und Rechtsmängel-Haftung beim Kauf einschließlich Mangelfolgeschäden | 107 |
| III. | Im Detail: Rechte und Pflichten aus einem Schenkungsvertrag | 108 |
| 1. | Wirksamkeit des Schenkungsversprechens | 108 |
| 2. | Kann man die Annahme der Schenkung verweigern? | 110 |
| 3. | Wann braucht man als Minderjähriger bei Schenkungen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters? | 111 |
| 4. | Haftung des Schenkers | 111 |
| IV. | Im Detail: Rechte und Pflichten aus einem Wohnraum-Mietvertrag am Beispiel einer Wohngemeinschaft in Berlin | 112 |
| 1. | Die Miethöhe | 112 |
| 1.1 | Mietendeckel | 112 |
| 1.2 | Mietpreisbremse | 112 |
| 1.3 | Freie Vereinbarung | 113 |
| 2. | Die Mietvertragsparteien | 113 |
| 2.1 | Wer ist Hauptmieter bei einer WG? | 113 |
| 2.2 | Wechsel der Mietvertragsparteien | 113 |
| 3. | Die Mietsicherheit | 114 |
| 3.1 | Die Elternbürgschaft | 114 |
| 3.2 | Barkautions | 114 |
| 3.3 | Mietkautionsversicherung | 115 |
| 3.4 | Auskunftsrecht des Vermieters | 115 |
| 4. | Das Untermietverhältnis | 115 |
| 4.1 | Ist die Aufnahme einer weiteren Person in die WG zustimmungspflichtig? | 115 |
| 4.2 | Muss Vermieter einer Untervermietung zustimmen? | 116 |
| 4.3 | Zeitmietvertrag | 116 |
| 4.4 | Kündigung eines unmöblierten Zimmers durch den Untermieter | 116 |
| 4.5 | Wechsel des Untermieters | 117 |
| 4.6 | Kündigung des Hauptmietverhältnisses wegen unerlaubter Untervermietung | 117 |
| 4.7 | Schadenersatz und außerordentliche Kündigung des Mieters bei Verweigern der Zustimmung | 117 |

| | | |
|-----|--|-----|
| 4.8 | Untermietzuschlag und Steuer. | 118 |
| 4.9 | Kündigung eines möbliert überlassenen Zimmers | 118 |
| 5. | Die Betriebskostenabrechnung | 118 |
| 6. | Die Kündigung durch den Vermieter..... | 119 |
| 6.1 | Die ordentliche Kündigung | 119 |
| 6.2 | Die fristlose – außerordentliche – Kündigung | 119 |
| 6.3 | Die Kündigungsfristen bei der Untervermietung | 120 |
| 6.4 | Räumungsklage | 120 |
| 7. | Mietmängel..... | 120 |
| 7.1 | Mängelanzeige | 121 |
| 7.2 | Mängelbeseitigungsverlangen | 121 |
| 7.3 | Fristsetzung zur Mängelbeseitigung..... | 121 |
| 7.4 | Mängelbeseitigung durch den Mieter und Geltendmachung von Aufwendungsersatz gegenüber dem Vermieter. | 122 |
| 8. | Mietminderung | 122 |
| | Was ist, wenn der Wasserhahn tropft? | 122 |
| 9. | Schönheitsreparaturen und andere Pflichten des Mieters bei Beendigung des Mietverhältnisses..... | 123 |
| 9.1 | Wer trägt die Schönheitsreparaturen beim Auszug? | 123 |
| 9.2 | Was gehört zu den Schönheitsreparaturen?..... | 123 |
| 9.3 | Kann der Vermieter verlangen, dass der Mieter einen Fachbetrieb beauftragt? | 124 |
| 9.4 | Was heißt „besenrein“?..... | 124 |
| V. | Schadenswiedergutmachungspflicht | 124 |
| 1. | Haftung schon mit sieben Jahren..... | 124 |
| 2. | „Haftungsprivileg“ im Straßenverkehr. Haftung meist erst mit zehn Jahren | 127 |
| 3. | Vorsicht: wenn parkende Autos beschädigt werden, haften auch Sieben- bis Neunjährige! | 127 |
| 4. | Wenn mehrere Schaden anrichten | 128 |
| 5. | Wie kann ein(e) Minderjährige(r) Schadensersatz und Schmerzensgeld geltend machen, wenn er/sie geschädigt wird? | 129 |
| 6. | Haftpflichtversichert? Die Existenzversicherung des jungen Menschen..... | 131 |

- VI. Vorsicht Schulden. 133
 - 1. Vermögens- und Schuldenbilanz am 18. Geburtstag. 133
 - 1.1 Ab sofort: Kein Schutz mehr beim Abschluss neuer Verträge 133
 - 1.2 Schulden aus der Vergangenheit, die der 18-jährige gemäß § 1629 a BGB auf sein vorhandenes Vermögen beschränken kann (Beschränkung der Minderjährigenhaftung) ... 133
 - 1.3 Schulden die dem/der 18-Jährigen in voller Höhe „erhalten bleiben“ 135
 - 2. Junge Schuldner zwischen Schadensersatzpflichten und Must-haves... 135
 - 3. Mahn- und Vollstreckungsbescheid, Klage, Versäumnisurteil. 136
 - 4. Wenn der Gerichtsvollzieher mit dem Kuckuck kommt 137
 - 5. Gehaltspfändungen. 137
 - 6. Eidesstattliche Versicherung und Schuldnerverzeichnis 137
 - 7. Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung. 138
 - 8. Haften Eltern für die Schulden ihrer Kinder? 138
 - 9. Spezial: Schuldenfalle Leasing. Das dicke Ende kommt am Schluss. ... 139
 - 9.1 Was muss der Kunde insgesamt blechen?..... 140
 - 9.2 Das Restwertrisiko oder: „Die weitere Bombe“ bei Vertragsende. . 141
 - 10. Kleine Tipps zum Schluss. Die Zukunft nicht auf Schulden bauen! 142

- D. IT- und Internetrecht**..... 143
 - I. Was gehört zum IT- und Internetrecht? 143
 - II. Typische Fragen von jungen Menschen rund um das IT- und Internetrecht 144
 - 1. Online-Kauf durch Minderjährige unter falschen Angaben 144
 - 2. Betrugsmasche angeblicher Vertragsschluss im Internet 144
 - 3. Gründung und Betreiben eines Onlineshops 146
 - 4. Rechtliche Fragen und Probleme rund um Influencer-Marketing..... 147
 - 5. Missbrauch beim Onlinebanking 149
 - 5.1 PayPal: Betrug bei Bezahlung über Funktion „Freunde und Familie“ 149
 - 5.2 Problemfall: SMS-TAN 149
 - 6. Abmahnung wegen Urheberrechtsverletzungen..... 150

| | | |
|-------------|--|------------|
| 7. | Rund um das Recht auf Löschung und die Pflicht zur Löschung von Daten im Internet | 151 |
| 7.1 | Fall 1. Freizügige Bilder wurden ursprünglich mit Einverständnis der Jugendlichen ins Netz gestellt | 151 |
| 7.2 | Fall 2. Heimlich beim Pinkeln gefilmt und ins Netz gestellt | 151 |
| 7.3 und 7.4 | Fälle 3 und 4: Nacktfotos wurden ohne Wissen der Jugendlichen ins Netz gestellt. | 152 |
| 7.5 | Fall 5: Kann man Nachrichten löschen lassen, die man selbst ins Netz gestellt hat? | 153 |
| 7.6 | Fall 6: Sexting | 154 |
| 7.7 | Fall 7: Harmlose Kinderfotos online? | 154 |
| 7.8 | Muster für einen Antrag auf Löschung von Daten im Internet. | 155 |
| 8. | Cyber-Mobbing | 156 |
| 9. | Kann man beim Online-Einkauf und beim Downloaden von verbotenen Inhalten/Gegenständen über ausländische Internet-Anbieter erwischt werden? | 157 |
| 10. | Was passiert mit meinen Daten nach dem Tod? | 157 |
| 10.1 | Muster: Vorsorgevollmacht für den digitalen Nachlass | 159 |
| 10.2 | Muster: Letztwillige Verfügung über den digitalen Nachlass | 160 |
| III. | Special: Social Media Recht. Überblick zum rechtlichen Umgang mit Facebook, Instagram, Google+ & Co. | 160 |
| IV. | Begriffe aus dem IT- und Internetbereich und was sie bedeuten. | 162 |
| E. | Schule, Studium, BAföG | 165 |
| I. | Grundgesetz und Schulwesen | |
| II. | Schulrecht und Schulpflicht. | 167 |
| 1. | Recht auf Bildung | 167 |
| 2. | Schulwahl. | 167 |
| 3. | Schulpflicht | 168 |
| 4. | Pflicht zur Teilnahme am Unterricht | 169 |
| III. | Schulverfassung und Mitsprache | 169 |
| 1. | Schulverfassung | 169 |
| 2. | Elternvertretungen | 170 |
| 3. | Schülervertretungen | 170 |

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|---|------------|
| IV. | Rechte und Pflichten von Eltern und Lehrkräften..... | 170 |
| 1. | Elternrecht..... | 170 |
| 1.1 | Schülerrecht und eigenständiges Elternrecht | 170 |
| 1.2 | Elterlicher Informationsanspruch..... | 170 |
| 1.3 | Elternpflichten | 171 |
| 2. | Rechte und Pflichten von Lehrkräften..... | 171 |
| V. | Schulschwierigkeiten und Ärger mit dem Lehrer | 171 |
| 1. | Schlechte Noten und Nichtversetzung | 171 |
| 2. | Beschwerden über Lehrer | 173 |
| VI. | Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen | 174 |
| 1. | Schulisches Sanktionssystem | 174 |
| 2. | Erziehungsmaßnahmen..... | 174 |
| 3. | Ordnungsmaßnahmen..... | 175 |
| 4. | Rechtsschutz..... | 175 |
| VII. | Haftung von Schulen und Lehrkräften..... | 176 |
| 1. | Verkehrssicherungspflichten..... | 176 |
| 2. | Unfallversicherung | 176 |
| 3. | Aufsichtspflichten | 176 |
| 4. | Sportunfälle..... | 177 |
| VIII. | Ärger mit Mitschülern – Schutz und Reaktion..... | 178 |
| 1. | Umgang miteinander in der Schule | 178 |
| 2. | Schulmobbing..... | 178 |
| IX. | Studium..... | 179 |
| 1. | An welchen Einrichtungen kann man studieren?..... | 179 |
| 2. | Wer darf studieren?..... | 179 |
| X. | Berufsausbildungsförderung (BAföG)..... | 180 |
| F. | Freiwilliger Wehrdienst und sonstige Freiwilligendienste | 181 |
| I. | Wehrdienst in der Bundeswehr..... | 181 |
| 1. | Zu den Hauptaufgaben der Bundeswehr gehören:..... | 181 |
| 1.1 | Die Landesverteidigung | 181 |
| 1.2 | Die Bündnisverteidigung | 181 |
| 1.3 | Internationales Krisenmanagement | 182 |
| 2. | Freiwilliger Wehrdienst für Männer und Frauen | 182 |
| 2.1 | Freiwilliger Wehrdienst in Friedenszeiten | 182 |
| 2.2 | Wehrpflicht im Spannungs- oder Verteidigungsfall..... | 183 |

| | | |
|------|---|-----|
| II. | Freiwilligendienst i. S. d. Bundesfreiwilligendienstgesetzes (BFDG) | 184 |
| | 1. Aufgaben des Bundesfreiwilligendienstes. | 184 |
| | 2. Beschäftigungsstellen (§ 6 BFDG). | 184 |
| | 3. Pädagogische Begleitung (§ 4 BFDG). | 184 |
| | 4. Vereinbarung (§ 8 BFDG) | 185 |
| | 5. Kosten, Taschengeld, Sozialversicherungsrecht (§ 17 BFDG). | 185 |
| | 6. Bescheinigung, Zeugnis (§ 11 BFDG) | 185 |
| | 7. Zuständigkeit | 186 |
| III. | Freiwilligendienste nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz (JFDG) . . . | 186 |
| | 1. Freiwillige (§ 2 JFDG). | 186 |
| | 2. Freiwilliges Soziales Jahr (§ 3 JFDG). | 187 |
| | 3. Freiwilliges Ökologisches Jahr (§ 4 JFDG) | 187 |
| | 4. Jugendfreiwilligendienst im Ausland (§ 6 JFDG) | 188 |
| | 5. Vereinbarung, Bescheinigung, Zeugnis (§ 11 JFDG) | 188 |
| | 6. Träger (§ 10 JFDG) | 188 |

G. Berufsausbildung, Arbeitswelt, Ferienjobs und Existenzgründung 191

| | | |
|-----|--|-----|
| I. | Berufswahl und Berufsausbildung. | 191 |
| | 1. Die Bewerbung. | 191 |
| | 2. Das Vorstellungsgespräch | 192 |
| | 3. Der Ausbildungsvertrag. | 195 |
| | 4. Die Probezeit | 197 |
| | 5. Die Kündigung des Ausbildungsvertrages | 197 |
| | 6. Das Ausbildungszeugnis | 197 |
| II. | Arbeitswelt – Überblick über das Dauerarbeitsverhältnis. | 199 |
| | 1. Stellensuche | 199 |
| | 2. Bewerbung und Vorstellung | 200 |
| | 3. Der Arbeitsvertrag. | 200 |
| | 4. Die Probezeit | 201 |
| | 5. Soziale Absicherung bei Krankheit, Schwangerschaft und Elternzeit . . . | 202 |
| | 6. Kurzarbeit und Kündigung. | 203 |
| | 6.1 Kurzarbeit zur Verhinderung der Kündigung | 203 |
| | 6.2 Kündigung. | 203 |
| | 7. Das Zeugnis. | 204 |

| | | |
|-----------|--|------------|
| III. | Ferien- und andere Jobs | 205 |
| 1. | Kinder- und Jugendarbeitsschutz | 205 |
| 1.1 | Kann man Geld verdienen, wenn man noch nicht 13 ist? | 205 |
| 1.2 | Jobs für Kinder ab 13 | 206 |
| 1.3 | Ferienjobs für 15-jährige | 207 |
| 1.4 | Jobs für 16-jährige | 207 |
| 1.5 | 450 € Minijobs | 207 |
| 2. | Seriöse und unseriöse Jobs | 208 |
| 3. | Ist ein Ferienjob sozialversicherungs- und steuerpflichtig? | 212 |
| 4. | Achtung! Wer jobbt, haftet! | 212 |
| 4.1 | Wann haftet der Babysitter? | 213 |
| 4.2 | Trümmer beim Kindergeburtstag. Haftet der Babysitter, wenn ein fremdes Kind Anderen Schaden zufügt? | 214 |
| 4.3 | Haftung bei Musik-, Sport- und Nachhilfeunterricht | 215 |
| 4.4 | Haftung bei der Betreuung kranker und alter Menschen | 215 |
| IV. | Arbeitslosigkeit | 216 |
| 1. | Gibt es ein Recht auf Arbeit? | 216 |
| 2. | Meldung bei der Bundesagentur für Arbeit und das zur Verfügungstellen der Arbeitskraft | 216 |
| 3. | Warten allein reicht nicht | 217 |
| 4. | Arbeitsmarkt und Flexibilität | 217 |
| 5. | Warnung vor Schwarzarbeit! | 217 |
| V. | Existenzgründung. Kann man sich als Jugendlicher selbstständig machen? | 217 |
| H. | Freizeit, Hobby, Jugendschutz | 221 |
| I. | Freizeit und Hobby | 221 |
| 1. | Recht auf Freizeit | 221 |
| 2. | Sport | 222 |
| 2.1 | Trendsportarten | 222 |
| 2.2 | Pfadfinder | 223 |
| 2.3 | Regeln im Sport | 223 |
| 2.4 | Soll man Mitglied in einem Sportverein werden? | 224 |
| 2.5 | Sportunfälle und Haftung | 225 |
| 2.6 | Sport im kommerziellen Fitnessstudio | 226 |
| 2.7 | Vorsicht vor Verträgen mit langfristiger Bindung | 226 |
| 2.8 | Sport als Zuschauer | 227 |

| | | |
|-----|---|-----|
| 3. | Modellfliegen und Drohnen | 228 |
| 4. | Reisen und Sprachen | 229 |
| 4.1 | Pauschalreise | 229 |
| 4.3 | Flugverspätungen | 231 |
| 4.4 | Sprachen lernen und Recht | 231 |
| II. | Rund um das Jugendschutzrecht | 231 |
| 1. | Wie lange und mit wem darf man als Kind und als Jugendlicher in die Disco? | 231 |
| 2. | Wie ist der Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen in Gaststätten geregelt? | 232 |
| 3. | Gibt es Einschränkungen beim Besuch von Konzerten und Festivals? .. | 232 |
| 4. | Ab wann darf man rauchen und Alkohol trinken? | 233 |
| 4.1 | Rauchen | 233 |
| 4.2 | Alkohol | 233 |
| 5. | Jugendmedienschutz | 235 |
| 5.1 | Träger- und Telemedien | 235 |
| 5.2 | Kennzeichnungspflicht für Filme, Film- und Spielprogramme | 235 |
| 5.3 | Liste jugendgefährdender Medien | 235 |
| 5.4 | Beleg mit Abgabe-, Vertriebs- und Werbeverboten | 235 |
| 5.5 | Kinobesuche durch Kinder und Jugendliche | 236 |

I. Rechte und Pflichten für junge Einwohner im offenen, freiheitlich demokratischen und sozialen Rechtsstaat Deutschland im 21. Jahrhundert. 239

| | | |
|-----|---|-----|
| I. | Staatsprinzipien und Aufbau unseres Staates | 239 |
| 1. | Verfassungsstaat Deutschland und die Teilung der Gewalten | 239 |
| 2. | Die fünf Staatsprinzipien der Bundesrepublik Deutschland | 240 |
| 2.1 | Das Republikprinzip | 240 |
| 2.2 | Das Demokratieprinzip | 240 |
| 2.3 | Das Rechtsstaatsprinzip | 240 |
| 2.4 | Das Sozialstaatsprinzip | 241 |
| 2.5 | Das Bundesstaatsprinzip und die 16 Bundesländer | 242 |
| 3. | Der Aufbau unseres Staates im Überblick | 242 |
| II. | Der Staat und seine Bürgerinnen und Bürger. Grundrechtskollisionen | 244 |
| 1. | Der Staat als Dienstleister für seine Bürger | 244 |
| 2. | Das Grundgesetz als Lebensversicherung für Bürger | 244 |

| | |
|--|-----|
| 3. Die Grundrechte als stärkste subjektive Rechte, die vom Staat einzuhalten sind..... | 244 |
| 3.1 Die Unterteilung der Grundrechte in Menschen- und Bürgerrechte..... | 244 |
| 3.2 Der Grundrechtekatalog des Grundgesetzes..... | 245 |
| 3.3 Der Rechtsstaat als starker Partner bei Verteidigung der Grundrechte gegenüber Dritten..... | 246 |
| 3.4 Schadensersatz und Schmerzensgeld gegen den Staat, wenn die Polizei unzulässigerweise Grundrechte verletzt..... | 247 |
| 4. Die Schranken der Grundrechte..... | 249 |
| 4.1 Beispiel 1: Die Grundrechte der Freiheit der Meinungsäußerung und der Pressefreiheit (Art. 5 Grundgesetz) und ihre Grenzen.... | 249 |
| 4.2 Beispiel 2: Holocaust-Leugnung unterfällt nicht der Meinungsfreiheit..... | 250 |
| 4.3 Beispiel 3: Bekenntnis zur Reichsbürgerbewegung unterfällt nicht der Meinungsfreiheit und führt zur Aberkennung des Ruhegehalts..... | 250 |
| 4.4 Beispiel 4: Demonstrationsfreiheit und seine Grenzen bei Schülerdemonstrationen..... | 250 |
| 4.5 Beispiel 5: Massiver Missbrauch des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit durch Sturm rechtsextremer Demonstranten auf den Reichstag am 29. August 2020..... | 251 |
| 5. Die Einschränkung von Grundrechten..... | 252 |
| 5.1 Zulässige Einschränkung von Grundrechten eines Straftäters zum Schutz der Gesellschaft..... | 252 |
| 5.2 Unzulässige Einschränkung von Grundrechten Minderjähriger und Schülern durch Hausarrest und Nachsitzen..... | 252 |
| 5.3 Zulässige kurzfristige Einschränkung von Grundrechten durch Erzwingungshaftbefehl gegen einen Schuldner..... | 252 |
| 5.4 Zulässige kurzfristige Einschränkung von Grundrechten zum Eigenschutz der Bevölkerung bei großen Unglücken, Naturkatastrophen und kriegsähnlichen Zuständen..... | 252 |
| 6. Grundrechtskollisionen am Beispiel der Corona-Pandemie..... | 253 |
| 7. Die Absicherung unserer Grundrechte durch eine Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg..... | 255 |

| | | |
|------|---|-----|
| III. | Die UN-Kinderrechtskonvention und ihre praktische Bedeutung im Alltag | 256 |
| | 1. Die Kinderrechte in der UN-Kinderrechtskonvention | 256 |
| | 2. Die Einzelrechte in der UN-Kinderrechtskonvention | 256 |
| | 3. Die Kinderrechte im deutschen Rechtssystem | 257 |
| | 4. Das staatliche Wächteramt | 258 |
| | 5. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen | 259 |
| | 5.1 Schwangerschaft und Geburt | 259 |
| | 5.2 Hilfe zur Erziehung | 260 |
| | 5.3 Gefährdungseinschätzung | 260 |
| | 5.4 Inobhutnahme | 261 |
| | 5.5 Familiengericht | 261 |
| | 6. Kinderrechte im deutschen Recht | 261 |
| | 6.1 Kinderrechte im Eltern-Kind-Bezug | 262 |
| | 6.2 Kinderrechte im Jugendhilfeverfahren | 263 |
| | 6.3 Kinderrechte in der Kindertagesstätte | 263 |
| | 6.4 Kinderrechte in der Heimerziehung | 264 |
| | 6.5 Kinderrechte bei der Inobhutnahme | 265 |
| | 6.6 Kinderrechte im Verfahren vor dem Familiengericht | 265 |
| | 7. Kinderrechte – warum sie so wichtig sind | 266 |
| IV. | Wahlrecht – Staatsbürgerliches Recht auch für junge Bürger | 267 |
| | 1. Das aktive Wahlrecht. Teilweise schon mit 16 Jahren wahlberechtigt! .. | 267 |
| | 2. Das passive Wahlrecht – ab 18 | 267 |
| | 3. Bürger ohne Wahlrecht | 268 |
| V. | Kinder- und Jugendparlamente. Frühzeitig Verantwortung und Demokratie im Staat üben | 268 |
| VI. | Das junge Miteinander in Staat und Gesellschaft mit Menschen aus aller Welt. Migration, Asylbewerbung und Integration auf Augenhöhe | 270 |
| | 1. Das junge Miteinander in Staat und Gesellschaft mit Menschen aus aller Welt | 270 |
| | 2. Internationale Abkommen, Verfassungsaufträge und Gesetze zur Asylgewährung von Menschen in Not | 272 |
| | 3. Junge Flüchtlinge und das Asylverfahren in Deutschland | 272 |
| | 4. Unbegleitete minderjährige Geflüchtete sowie Kinder- und Jugendmigranten | 276 |

- 5. Integration in Deutschland. Wie aus Fremden Freunde werden können 277
- 6. Beispiel aus der Praxis für eine schnellere und nachhaltigere Integration im Alltag einer kleinen Gemeinde 281
- VII. Deutschland als europäischer und internationaler Bündnispartner 282
 - 1. Die Europäische Union 282
 - 2. Die NATO 283
 - 3. Die Vereinten Nationen 283

- J. Straßenverkehr 285**
 - I. Verantwortungsbereiche im Straßenverkehr 285
 - 1. Haftungsträger 285
 - 1.1 Haftung wegen schuldhaften Verhaltens (Tun oder Unterlassen) .. 285
 - 1.2 Haftung aus Gesetz und aus Versicherungsvertrag 286
 - 2. Anmerkungen zu einzelnen Arten von Verkehrsteilnehmern: 286
 - 2.1 Fußgänger 286
 - 2.2 Radfahrer und rücksichtslose Rempler 287
 - 2.3 Mofafahren – Mofa frisieren? 287
 - 2.4 Elektroroller 288
 - 2.5 Die große Verantwortung des Auto- und Motorradfahrers 289
 - 3. Die Halterhaftung 290
 - II. Wenn man den Führerschein machen möchte 290
 - 1. Unterschied zwischen Fahrerlaubnis und Führerschein 290
 - 2. Fahrerlaubnisklassen 290
 - 3. Begleitetes Fahren ab 17 291
 - 4. Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis (§ 21 FeV) 291
 - III. Alkohol, Medikamente und Drogen im Straßenverkehr 292
 - 1. Die gesetzlichen Promillegrenzen 292
 - 2. Verhaltensregeln 293
 - 2.1 Das Oder-Prinzip 293
 - 2.2 Niemals zu einem Angetrunkenen ins Fahrzeug setzen! 293
 - 3. Beschlagnahme des Führerscheins und vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis 293
 - 4. Was einem Fahrer nach einer Sauf tour noch alles blühen kann! 295
 - 4.1 Ordnungswidrigkeit (0,5-Promille-Grenze) 295
 - 4.2 Straftaten 295

| | |
|--|------------|
| 5. Fahrverbot – Garagenarrest für das Mofa! | 297 |
| 6. Endgültige Entziehung der Fahrerlaubnis. | 297 |
| K. Sexualität, Aids, Schwangerschaft | 299 |
| I. Vor dem Sex zum Aidstest? | 299 |
| 1. Kann man von seinem Partner verlangen, dass Kondome benutzt werden oder dass beide zum Aidstest gehen? | 299 |
| 2. Welche Rechte kann man gegen seinen Sexualpartner und andere geltend machen, wenn man sich infiziert? | 299 |
| II. Dringend empfohlen: Vor dem Sex zum Frauenarzt! | 300 |
| 1. Der Arztbesuch – müssen die Eltern davon erfahren? | 300 |
| 2. Keine Probleme bei der gesetzlichen Krankenversicherung | 300 |
| 3. Was ist, wenn die Eltern privat versichert sind? | 301 |
| III. Was tun bei Schwangerschaft? | 302 |
| L. Drogen, Gewalt und andere Kriminalität. Grundzüge des Jugendstrafverfahrens | 305 |
| I. Drogen machen dich nicht an, sondern nur fertig | 305 |
| 1. Was sind Drogen? | 305 |
| 2. Legale und illegale Drogen | 305 |
| 3. Einmal Drogen, immer Drogen! | 306 |
| 4. Erste Hilfe, Tod und unterlassene Hilfeleistung! | 306 |
| 5. Weitere Infos zu illegalen Betäubungsmitteln | 307 |
| 5.1 Gibt es ein Recht auf Rausch? | 307 |
| 5.2 Gibt es ungefährliche Drogen? | 307 |
| 5.3 Was ist strafbar? | 308 |
| 5.4 Kann beim Eigengebrauch von der Strafverfolgung abgesehen werden? | 308 |
| 5.5 Was ist eine geringe Menge? | 308 |
| II. Gewaltdelikte. | 308 |
| 1. Gewalt ist nicht geil, nur teuer | 308 |
| 2. Strafrechtliche und zivilrechtliche Folgen von Gewalt im Überblick ... | 310 |
| 3. Gewalt mit Waffen und Sprengstoffen | 310 |
| 4. Warum rechte und sonst extremistische Gewalt so gefährlich ist | 311 |
| 4.1 Als Schwacher auch mal Macht ausüben wollen. | 311 |
| 4.2 Was ist Rechtsextremismus eigentlich genau? | 312 |
| 4.3 Hunger, Armut und Elend. | 312 |

- 4.4 Kein Entrinnen aus rechten Gewaltgruppen 313
- 4.5 Wie Mitläufer Nico von seinen Kameraden fertig gemacht
und dann vom Landgericht verurteilt wurde..... 313
- 4.6 Kann man auch bestraft werden, wenn man sich in einer rechten
Gruppe nur aufhält? 314
- 4.7 Mitgliedschaft in einer für verfassungswidrig erklärten Partei
oder sonstigen Organisation..... 314
- 4.8 Verbreitung von Propagandamitteln und Verwendung
nationalsozialistischer Kennzeichen 317
- 4.9 Gewaltverherrlichende Musik..... 317
- 5. Was tun, wenn man Opfer von Gewalt wird?..... 317
 - 5.1 Darf man zurück hauen, wenn man geschlagen wird?..... 317
 - 5.2 Was tun, wenn Skins brutal zuschlagen?..... 318
 - 5.3 Erpressung auf dem Schulhof. Was kann man tun?..... 319
 - 5.4 An wen kann sich die Schülerin oder der Schüler wenden,
wenn niemand hilft? 320
 - 5.5 Zehn Tipps gegen Gewalttätigkeiten von Mitschülern: 322
- 6. Stalking – Gewalt durch Psychoterror..... 322
- III. Vermögensdelikte und Internet-Kriminalität 323
 - 1. Rund um den Diebstahl..... 323
 - 1.1 Haus- und Familiendiebstahl 323
 - 1.2 Bei Ladendiebstahl = Diebstahl geringwertiger Sachen 323
 - 1.3 EC- und Kredit-Kartendiebstahl und -betrug; Kreditkarten-
missbrauch 324
 - 1.4 Fahrraddiebstahl & Co. 324
 - 1.5 Besonders schwerer Diebstahl 325
 - 2. Unterschlagung und Fundunterschlagung 326
 - 3. Hehlerei – auch im Internet. Nichts kaufen,
was normalerweise ein Vielfaches kostet!..... 326
 - 4. Schwarzfahren 326
 - 5. Internetkriminalität und Urheberrechtsverletzungen 327
 - 5.1 Internetkriminalität..... 327
 - 5.2 Achtung beim Downloaden von Werken
mit kinderpornografischem Inhalt! 327
 - 5.3 Urheberrechtsverletzungen 328

| | | |
|-----|---|------------|
| IV. | Beruf Verbrecher: Eine Alternative zum trostlosen Alltag?..... | 331 |
| V. | Der junge Mensch vor dem Jugendrichter..... | 334 |
| | 1. Das Bußgeldverfahren | 334 |
| | 2. Das Jugendstrafverfahren | 336 |
| | 2.1 Das Ermittlungs- oder Vorverfahren | 336 |
| | 2.2 Das Zwischenverfahren | 338 |
| | 2.3 Das Hauptverfahren einschließlich Rechtsmittelverfahren bis zur Rechtskraft..... | 338 |
| | 2.4 Welche Maßnahmen können im Jugendrecht verhängt werden?... | 340 |
| | 2.5 Das Vollstreckungsverfahren | 341 |
| | 2.6 Zwangsmittel | 341 |
| | Abkürzungsverzeichnis | 343 |
| | Stichwortregister | 347 |
| | Autorenverzeichnis..... | 355 |

A. Von Geburt an voller Rechtsschutz

I. Unsere Rechtsordnung schützt die Schwächeren in unserer Gesellschaft

Vor einigen Jahren war ich an einer gemütlichen Kaffeerunde in einem sozialen Stadteilladen beteiligt. Eingeladen waren Menschen, die arm, gebrechlich, teilweise obdachlos und teilweise Analphabeten waren. Sie kamen, weil es Kaffee, Kuchen, belegte Brötchen, Würstchen und Kartoffelsalat umsonst gab. Dafür nahmen sie in Kauf, mit uns Juristen über Grundlagen unserer Rechtsordnung zu diskutieren.



Auf die Eingangsfrage: „Was halten Sie von unserem Recht?“ schimpften die etwa 30 Gäste sofort los: „Unser Recht? Das ist doch das letzte.“ „Das Recht ist nur ein Machtinstrument der da oben, damit die uns noch besser gängeln können.“ „Der Scheißstaat tut nichts für uns. Wo bleibt die Gerechtigkeit? Oder ist es gerecht, dass die Regierung meine kleine Stütze kürzt und den Reichen die Silbertablets unter den Arsch schiebt?“ „Wahlen? Soll das ein Witz sein? Ich geh doch nicht zur Wahl. Die da oben sind alle gleich. Vor der Wahl wird alles versprochen und nach der Wahl haben die uns vergessen.“

Nachdem sich der Frust der Gäste entladen hatte, wurde über die Frage abgestimmt:

„Wer ist der Meinung, dass das Recht nur ein Machtinstrument der Mächtigen ist?“

Alle Hände schnellten nach oben. Jeder der anwesenden Gäste war dieser Meinung.

Wir Juristen dazu: „Das ist einstimmig. Wir wollen jetzt mal gemeinsam prüfen, ob das Recht wirklich nur für die Mächtigen da ist und dann stimmen wir noch einmal ab. Ok?“

Alle nickten.

Und so begannen wir ein Frage-Antwort-Spiel.

„Wir leben in einem Rechtsstaat. Was heißt das?“

Wir arbeiteten heraus, dass in einem Rechtsstaat jedes staatliche Handeln nur rechtmäßig ist, wenn es vorher in einem Gesetz steht.

Das Gegenteil ist ein Unrechtsstaat. Dort beruhen staatliche Entscheidungen zuweilen auf der Laune Einzelner.



Beispiel: Regierungsmitglied Meier hat sich zu Hause über seine Tochter geärgert, weil diese versehentlich das Birnenkompott auf den Boden hat fallen lassen. Voller Wut ordnet er an, dass die gesamte Birnenernte des Landes zu vernichten sei. In einem Rechtsstaat undenkbar.

Nun wurde allen Kaffeegästen ein Grundgesetz geschenkt. Ein Grundgesetz hatte wohl noch keiner der Gäste je in der Hand gehalten. Weder im Elternhaus, noch in der Schule, noch in der Ausbildung, noch beim Sozial- und Arbeitsamt war ihnen diese wichtige kleine Broschüre überreicht worden. Wir gaben ihnen den Rat, ab jetzt gut auf ihr Grundgesetz aufzupassen. Und diejenigen, die lesen können, sollten denen, die nicht so gut lesen können, immer mal wieder daraus vorlesen. Denn da stehen die wichtigsten Rechte drin, die sie als Bürgerinnen und Bürger – nicht nur – vor „denen da oben“ schützen, sondern auch vor anderen Menschen, Vermietern und Firmen.

Wir gingen nun ein paar der Grundrechte durch. Der Text wurde jeweils von einem der Gäste vorgelesen.

Die Gäste wurden immer interessierter und aufgeregter. Da stand also schwarz auf weiß, dass jeder Mensch ein Recht hat, vor unwürdiger Behandlung, vor körperlichen und seelischen Verletzungen, vor Willkür, vor Ungleichheit, vor Freiheitsberaubung, vor Hunger, vor Erfrieren und vor Obdachlosigkeit geschützt zu werden. Und dass es ein Recht auf Hartz IV und Sozialhilfe gibt. Und dass man alles sogar beim Gericht einklagen kann. Und wenn man nicht genug Geld für einen Anwalt und für das Gericht hat, man beim Amtsgericht sogar einen Beratungshilfeschein und einen Antrag auf Prozesskostenhilfe holen kann. Und, und, und ...

Nach etwa 2 Stunden sagten wir Juristen:

„Man soll aufhören, wenn es am schönsten ist. Deshalb machen wir für heute Schluss.

Doch wir wollen noch einmal abstimmen.

Wer ist der Meinung, dass das Recht nur ein Machtinstrument der Mächtigen ist?“

Niemand erhob seine Hand.

„Gegenprobe: Wer ist der Meinung, dass das Recht auf der Seite der Schwachen in unserer Gesellschaft steht?“

Nun schnellten alle Hände nach oben.

II. Jeder hat nur so viel Recht, wie er Kenntnis davon hat!

Es war uns gelungen, Menschen, die sich in ihrem Alltag kaum mit dem Recht befassen, davon zu überzeugen, dass unsere Rechtsordnung unter dem Dach des Grundgesetzes eine sehr gute, fortschrittliche Rechtsordnung ist, die die Schwächeren in der Gesellschaft schützt.

Doch warum waren diese Menschen vorher so verbittert, wohl Jahrzehnte gar der Meinung, dass das Recht gegen sie und nur das Machtinstrument der Mächtigen ist?

Ganz einfach: Niemand hatte ihnen Rechtskenntnisse vermittelt. In keinem Elternhaus, in keiner Schule, in keinem Jugendclub. Überall war man der Meinung, dass das Recht nur etwas für die Juristen sei. Dabei leben wir in jeder Sekunde unseres Lebens mitten im Recht. Fast alle menschlichen Beziehungen sind durch das Recht geregelt. Wir wissen es nur meist nicht.

Und natürlich schützt das Recht ganz besonders die Schwächsten in unserer Gesellschaft, die Kinder. Und das nicht erst seit der UN-Kinderrechtskonvention vom 20. November 1989. Vielmehr bestimmt unser Bürgerliches Gesetzbuch seit dem 1. Januar 1900 in

§ 1: Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.

Rechtsfähigkeit heißt, dass man Träger von Rechten und Pflicht sein kann. Ein Recht ist ein Anspruch, den man gegen jemand anderen hat. Eine Pflicht ist ein Anspruch, den ein anderer gegen dich hat. Da schon ein Baby rechtsfähig ist, kann es – vertreten durch seine Sorgeberechtigten – Verträge schließen, einen Unfallverursacher auf Schmerzensgeld und einen Elternteil auf Unterhalt verklagen. Der Säugling haftet als Eigentümer eines Grundstücks, das ihm zur Geburt geschenkt wurde, wenn einem Passanten ein Dachziegel auf den Kopf fällt, auf Schadensersatz und Schmerzensgeld. Ein Mensch kann sogar schon vor seiner Geburt erben und gleich nach der Geburt von denjenigen verklagt werden, die das Testament anfechten.

Und unser Grundgesetz bestimmt auch in

Art. 3 Abs. 1: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“

Also auch alle Menschen jeden Alters, egal ob der Mensch 8 Tage, 8 Jahre oder 80 Jahre alt ist.



III. Keine Angst vor Gesetzesfluten

Viele Menschen, auch Erwachsene, die, wie zum Beispiel Lehrkräfte, studiert haben, haben Angst vor dem Recht. Zugegeben: Es gibt so immens viele Gesetze, dass es selbst keinem Juristen gelingen dürfte, einen dauerhaften Pfad durch den Dschungel von Paragraphen, Verordnungen und höchstrichterlichen Urteilen zu schlagen. Denn kaum hätte er alle Hindernisse aus dem Weg geräumt, gäbe es neue Anstrengungen, weil sich schon wieder zahlreiche Gesetze und Verordnungen geändert hätten.

Doch keine Angst: In unserem Recht kommt es hauptsächlich darauf an, die Grundgedanken und die Grundstrukturen unserer Rechtsordnung zu verstehen, weil kein Gesetz und keine Verordnung dazu im Widerspruch stehen darf.

1. Was ist eigentlich Recht?

Recht ist zunächst nichts anderes als die Regelung unseres Zusammenlebens. Vor langer, langer Zeit wurde das Zusammenleben einmal durch zehn Gebote geregelt. Damit sind Menschen bis heute weltweit gut gefahren. Würden die zehn Gebote etwas aktualisiert, etwa Umweltschutz, Gentechnologie und Selbstzerstörungswaffensysteme berücksichtigt, würde sich in den Grundstrukturen Entscheidendes nicht ändern.

2. Gesetze – Variationen der 10 Gebote?

Ebenfalls vor vielen Jahren sagte ein kluger Mensch: „Rund 35 Millionen Gesetze gibt es auf der Welt, um zehn Geboten Geltung zu verschaffen.“ Dieser Satz ist sehr wichtig, wenn wir uns der Materie Recht nähern wollen. Tatsächlich kommen wir mit wenigen Regeln aus!

3. Die Achtung des Nächsten als Fundament unserer Rechtsordnung schlechthin

Reduzieren wir auch noch die zehn Gebote auf ihre Grundaussage, was bleibt dann?

Die Achtung vor Gott bzw. vor der Schöpfung, dem Leben, der Natur. Und die Achtung des Nächsten.

Die Achtung des Nächsten finden wir wiederum in zahlreichen Kulturen und Rechtsordnungen und in den verschiedensten Gesetzen wieder. Wir brauchen diese Gesetze gar nicht im Einzelnen zu kennen, wenn wir nur wissen, dass die Achtung des Nächsten das Fundament unserer Rechtsordnung schlechthin ist, auf dem alle tragenden Wände, Säulen und sonstigen Gebäudeteile aufbauen. So würde es dem Achtungsgebot gegenüber Rollstuhlfahrern (und damit der UN-Behindertenkonvention) widersprechen,

wenn eine Bauordnung den Bau eines öffentlichen Gebäudes erlaubt, das nur über eine mehrstufige Treppe erreichbar ist und keinen barrierefreien Zugang, wie einen Aufzug hat.

4. Unser Gebäude:

Der offene, freiheitlich demokratische Rechtsstaat

Fundamente sind oft ähnlich. Trotzdem weiß man noch nicht, wie das Gebäude aussehen soll, das auf diesem Fundament stehen wird. Wird es ein rot verklinkertes Einfamilienhaus, ein weißes Schloss, eine Hundehütte, ein gläsernes Hochhaus, ein ökologischer Massivholz-Bau, ein Kirchenbau, ein Parkhaus, ein Natur-Kindergarten?

Doch hat sich der Architekt bzw. der Bauherr für eine bestimmte Gebäudeart entschieden, hat er damit im Wesentlichen auch den Stil, bestimmte Gebäudemerkmal und die dafür erforderlichen Materialien festgelegt. Nehmen wir an, es soll ein ökologischer Massivholz-Bau entstehen, dann folgt daraus fast automatisch, dass alle Baumaterialien in Grundausstattung, Farben, Fußböden, Art der Fenster, Heizung uvm. ökologisch kompatibel sein müssen, ohne dass dies jedes Mal ausdrücklich betont werden muss.

So ist das auch in Gesellschaft und Staat. Unsere Gesellschaft hat sich als Bauherr dafür entschieden, in einem offenen, pluralen, von kultureller Vielfalt geprägten demokratischen Rechtsstaat leben zu wollen, in der alle Menschen sich gegenseitig achten, gleich und frei sind und wo die eigene Freiheit nur dort endet, wo die Freiheit des anderen beginnt. Dieser Wille wurde im Grundgesetz für alle in Deutschland lebenden Menschen als geltendes Recht umgesetzt.

Daraus folgt automatisch, dass zum Beispiel folgende Gesetze gegen das Grundgesetz verstoßen würden und deshalb von vornherein rechtswidrig bzw. nichtig wären:

- Ein Gesetz, das in Deutschland die Prügelstrafe und Hausarrest bei Kindern erlauben und bestimmen würde, dass Frauen keinen Beruf lernen, keinen Führerschein machen, die Wohnung nur verschleiert und ab 18.00 Uhr gar nicht mehr verlassen dürfen. Denn unser Grundgesetz garantiert die körperliche Unversehrtheit, die Bewegungsfreiheit, die freie Entwicklung der Persönlichkeit, die Gleichheit, die Berufsfreiheit und vieles mehr.
- Ein Gesetz, wonach Kinder erst ab dem 18. Geburtstag erben dürfen. Denn unser Recht schützt Kinder und behandelt sie mit Vollendung der Geburt als gleichwertige und als vollen Umfangs rechtsfähige Menschen.



Man muss also kein Jurist sein, um sich nur aus dem Grundrechtskatalog unseres Grundgesetzes (vgl. Kap. I) herleiten zu können, dass derartige Gesetze keine Gültigkeit entfalten könnten.

IV. Schutz durch Basis-Rechtskenntnisse

Man sieht also, dass man nicht 100.000 Gesetze auswendig lernen muss, um wichtige Rechtskenntnisse zu erwerben und dadurch geschützt zu sein.

Entsprechend ist es das Hauptziel dieses Jugendrechtsberaters, die Prämissen unseres Zusammenlebens als Grundlagen unserer Rechtsordnung so aufzuzeigen, dass schon Kinder und Jugendliche, aber auch ihre Eltern, Großeltern, Erziehende, Lehrkräfte und Ausbilder dafür sensibilisiert werden, im Alltag ein Gefühl für Recht und Unrecht zu entwickeln.

Das schärft ihre Kritikfähigkeit, schützt sie vor skrupellosen Geschäftemachern (auch im Internet), lehrt sie, sich nicht in dunkle Geschäfte und nicht in radikale Gruppen ziehen zu lassen, zeigt ihnen, dass man sich gegen behördliche Bescheide auch mit friedlichen Mitteln zur Wehr setzen kann und zeigt ihnen ihre eigenen Pflichten und damit Grenzen auf.

Denn auch wer seine Pflichten kennt und erfüllt, kommt viel einfacher durchs Leben. Er/sie hat meist mehr Erfolg bei Bewerbungen: ob er/sie sich um eine Wohnung, einen Arbeitsplatz oder um eine(n) Partner(in) bemüht. Stets wird der Person der Vorrang gegeben, die sich gut benehmen kann, weil sie ihre Rechte und Pflichten kennt und danach handelt.

Insbesondere lernen Kinder und Jugendliche, die in Rechtsfragen sensibilisiert sind, sich schneller – zum Beispiel im Internet – zurecht zu finden, wenn sie zu einem Thema mehr wissen möchten.

V. Adäquates Rechtsverhalten – Fairplay und Mediation

Auch wenn man durch Rechtskenntnisse gut gerüstet ist, sollte man lernen, seine Kenntnisse seinem Gegenüber taktvoll zu vermitteln. Sonst gilt man schnell als Rechthaber(in), mit dem/der man nichts zu tun haben möchte. Man kann schon in der Familie lernen, wie harmonisch alles sein kann, wenn man sich verständigt.

1. Duschordnung in der Familie

Das fängt schon morgens in der Familie an. Stürmen morgens alle gleichzeitig unter die Dusche, gibt es eine Überschwemmung und keiner wird richtig sauber. Also regeln die Familienangehörigen, wer wann unter die Dusche darf. Diese Regelung ist nichts